

Postulat**zur Brustkrebsvorsorge**

Aufgrund von Artikel 34 und 35 der Geschäftsordnung des Landtages (LGBI. 1997 Nr. 61) reichen die unterzeichneten Abgeordneten folgendes Postulat ein:

Der Landtag wolle beschliessen:

Die Regierung wird eingeladen zu prüfen, ob und unter welchen organisatorischen Rahmenbedingungen ermöglicht werden kann, dass Frauen mit Wohnsitz in Liechtenstein am Mammographie Screening Programm des Kantons St. Gallen teilnehmen können.

Begründung:

Anlässlich einer Veranstaltung der „Frauen in der FBP“ zum Thema „Brustkrebsvorsorge“ wurden wir mit erschreckenden Fakten konfrontiert. So konnte festgestellt werden, dass in unseren Breitengraden die Brustkrebsmortalität mit an der traurigen Spitze Europas rangiert. Das heisst nichts anderes, als dass in Liechtenstein wie in der Schweiz die Gefahr für Frauen, an Brustkrebs zu sterben, weit über dem europäischen Durchschnitt liegt.

Die im Vortrag vom Spezialisten präsentierten Zahlen belegen, dass die wirksamste Massnahme gegen dieses Faktum Mammographie Screening Programme sind, welche Frauen nach bestimmten Kriterien erfassen und diese zu gezielten Mammographie-Untersuchungen einladen. Ziele von diesen Screening-Programmen sind die Senkung der Mortalität, der Gewinn von sonst verlorenen gesunden Lebensjahren, weniger grosse chirurgische Eingriffe bis zur Brustentfernung und damit verbundener Rekonstruktion und - ganz wesentlich - weniger Leid für Patientinnen und deren Familien.

Wir versprechen uns von dieser präventiven Massnahme auch kostenseitige Vorteile, da die Screening Programme sich günstiger gestalten als grosse Operationen und Therapien.

Da Liechtenstein zu klein ist beziehungsweise der Aufwand zu gross wäre, im eigenen Land ein eigenes Mammographie Screening Programm anzubieten, soll geprüft werden, ob und wie sich unser Land am Mammographie Screening Programm des Kantons St. Gallen anschliessen kann.

Vaduz, 20. April 2011

T. Willwend

T. Keiser

Ball

Ballerin

[Signature]

[Signature]

[Signature]

[Signature]